

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(Entschädigungssatzung)

vom 06.09.2001

Der Stadtrat der Stadt Herrnhut hat am 06.09.2001 auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und ehrenamtlich tätige Bürger erhalten für die Ausübung Ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. bei Stadträten als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 35,00 €.
2. Der 1. und der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zuzüglich zum monatlichen Grundbetrag als Stadtrat eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € je Monat.
3. Die Baumschutzverantwortlichen der Stadt Herrnhut erhalten 205,00 € pro Jahr.
4. Der Ortswegewart erhält 205,00 € pro Jahr.
5. Die/der Vorsitzende der Schiedsstelle erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 205,00 € pro Jahr.
Die/der Stellvertreter(in) der Schiedsstelle erhält eine Aufwandsentschädigung von 155,00 € pro Jahr.
Die/der Protokollant(in) der Schiedsstelle erhält eine Aufwandsentschädigung von 155,00 € pro Jahr.

- (2) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in aufeinanderfolgenden Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder sonstiger, von der Stadt einberufener Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 12,00 € für jede versäumte Sitzung.

- (3) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. (1) 1. und 2. werden je Quartal in der Mitte des Quartals, für die ehrenamtlich Tätigen nach Abs. (1) Satz 3 ff. werden jährlich zum 01.07. gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 2

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2002 in Kraft, mit gleicher Wirkung tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Herrnhut vom 6. Juli 2000 außer Kraft.

Herrnhut, den 18.09.2001

Fischer
Bürgermeister

(Siegel)

Heilungshinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 Sächs.GemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächs.GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs.GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Erstreckungssatzung

der

Stadt Herrnhut

zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2003, Seite 55) hat der Stadtrat Herrnhut in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2010 mit Beschluss 57/03/2010 folgende Erstreckungssatzung erlassen:

§ 1 Erstreckung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 18.09.2001 wird auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Strahwalde erstreckt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Strahwalde vom 10.12.2001 außer Kraft.

Herrnhut, den 05.03.2010

Riecke
Bürgermeister

(Siegel)

Heilungshinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

5. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
7. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
8. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - c) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - d) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Erstreckungssatzung

der

Stadt Herrnhut

zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2003, Seite 55) hat der Stadtrat Herrnhut in seiner öffentlichen Sitzung am 06.01.2011 mit Beschluss 103/01/2011 folgende Erstreckungssatzung erlassen:

§ 1

Erstreckung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 18.09.2001 wird auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Großhennersdorf erstreckt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herrnhut, den 07.01.2011

Riecke
Bürgermeister

(Siegel)

Heilungshinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

9. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
10. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
11. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
12. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - e) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - f) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.